Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 145. Mittwoch den 25. Mai 1887. 81. Jahrgang.

Unsere Feriencolonien im Jahre 1886.

* Ueber die Thätigkeit des Vereins für Feriencolonien liegt auch in diesem Jahre ein gedruckter Bericht vor, der Jedem, welcher sich für die Sache interessirt, durch die Vereinsmitglieder und Sammelstellen gern übermittelt wird. Von besonderer Bedeutung ist ein in demselben mitgetheilter Erlaß des preußischen Cultusministers, Herrn von Goßler, vom 8. Februar d. J., durch welchen die preußischen Regierungsbehörden veranlaßt werden, den Feriencolonien für arme kränkliche Kinder auch fernerhin Aufmerksamkeit und Förderung angedeihen zu lassen; denn, so hebt dieser Erlaß hervor, die Ueberzeugung bricht sich immer mehr Bahn, daß in allen Gesellschaftskreisen ohne Ausnahme der Werth dieser Veranstaltungen von Jahr zu Jahr richtiger gewürdigt wird, wie denn auch die höchsten Kreise in fast sämmtlichen deutschen Staaten ein lebhaftes Interesse für dieses Liebeswerk bekundet haben. In Leipzig, wo die Einrichtung von Feriencolonien seit dem Jahre 1880 besteht, sind es in runder Summe schon gegen 3000 arme kränkliche Schulkinder, welchen die milde Hand unserer Mitbürger eine Stärkung ihrer schwachen Gesundheit verschafft hat.

Die Sammlungen ergaben 14,859 ℳ, wozu noch ein Bestand aus dem Jahre 1885, sowie Zinsen kamen. Leider zeigte der Ertrag der Geldsammlung im Jahre 1886 einen kleinen Ausfall gegen das Vorjahr, so daß nur 510 Kinder in Pflege genommen werden konnten gegen genau 600 Kinder im Vorjahre. Infolge dieses Umstandes, der seine Erklärung wohl hauptsächlich in der kurzen Zeit findet, welche im vorigen Jahre zwischen Pfingsten und dem Beginne der großen Ferien lag, mußte ein größerer Theil als sonst von den durch die Herren Directoren der Volksschulen angemeldeten Kindern unberücksichtigt gelassen werden. Möge ihnen in diesem Jahre die Hilfe zu Theil werden, die ihnen im vorigen versagt bleiben mußte. Einen erfreulichen Zuwachs zu den Einnahmen brachten die Erträgnisse mehrerer Concerte und Aufführungen, so namentlich von dem Männergesangverein Concordia, sowie von der höheren Mädchenschule von Frl. Servière. Mit besonderer Freude erwähnt der Bericht die hochherzige Spende eines Mitbürgers in der Höhe von 10,000 ℳ, bezüglich deren der Stifter verfügt hat, daß von den Zinsen jährlich 2 Mädchen mit ausgesandt werden, um so die Fürsorge, welche eine edle Verstorbene mehreren armen Kindern alljährlich zu Theil werden ließ, noch nach ihrem Tode fortbestehen zu lassen. Im Uebrigen wird seinem Willen gemäß die große Summe mit helfen, ständige Einrichtungen für die Zwecke der Feriencolonien ins Leben zu rufen.

Von Seiten der Schulen wurden angemeldet und durch Herrn Prof. Dr. med. Heubner auch im vergangenen Jahre mit großer Bereitwilligkeit ärztlich untersucht gegen 900 Kinder. Von diesen konnten, wie erwähnt, 510 in den Colonien Aufnahme finden. Die meisten wurden ins Gebirge gesandt, nämlich 157 Knaben und 175 Mädchen, die in 13 Colonien unter bewährter Führung dahin abgingen und nach 3 Wochen, an Geist und Leib gekräftigt und erhobenen Gemüthes, wieder zurückkehrten. Mit besonderem Danke wird hervorgehoben, daß die Geistlichen, Lehrer, Förster, Gutsbesitzer, überhaupt die ganze Bewohnerschaft der Colonieorte und ebenso zufällige Sommergäste den Colonisten eine von Jahr zu Jahr steigende Freundlichkeit bezeigten. — In Soolbäder geschickt wurden 30 Knaben und 18 Mädchen; die letzteren gingen nach Frankenhausen, erstere nach Dürrenberg. — Die übrigen Kinder, 55 Knaben und 85 Mädchen, wurden 5 Stadtcolonien zugewiesen. Diese sammelten sich in Schulen, die an den Enden der Stadt liegen, bekamen dort Milch, die von benachbarten Rittergütern in guter Qualität geliefert war, und dann ging es, je nach dem Wetter, zum Spielen, Spazierengehen und Baden. Für je einen weiteren Ausflug in der Woche stand eine bescheidene Extrasumme zur Verfügung. Das Milchtrinken und der Aufenthalt in frischer Luft, welcher durchschnittlich 6 Stunden den Tag betrug, hat sich als sehr segensreich erwiesen, wie die Körperzunahme auch dieser Kinder, im Allgemeinen 3½—4 Pfund, bewies. — Hierzu kam endlich noch die eigentlich außerhalb der Vereinsthätigkeit liegende bemittelte Colonie, für welche selbstverständlich besondere Rechnung geführt wird, so daß Zuschüsse aus den Sammlungen nicht gewährt werden. Sie bestand aus 30 Schülern, meist den Gymnasien und dem Realgymnasium angehörig, und wurde von Herrn Turnlehrer Wortmann vom Realgymnasium, wie in den früheren Jahren so auch diesmal geleitet. Ihr Ziel war das von Wald umgebene, hart an der böhmischen Grenze gelegene Unterjugel bei Johanngeorgenstadt.

Fast die meisten der früheren Colonieorte konnten auch im vorigen Jahre beibehalten werden. Es waren dies die Orte: Oberpfannenstiel, Bernsbach, Arnoldshammer-Rittersgrün, Breitenbrunn, Hundshübel, Oberstützengrün, Rautenkranz, Friedrichsgrün, Grünbach, Bergen, Tirpersdorf und Brunn-Waldmannshöhe, welche in der Umgebung der Städte Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Schneeberg, im oberen Muldenthale und im Vogtlande gelegen und, von herrlichen Waldungen umgeben, zu Ausflügen die beste und reichlich benutzte Gelegenheit boten. Ueberall dienten große Tanzsäle als Schlafräume, so daß es auch während der Nacht an gesunder Luft nicht fehlte. Sehr wohlthätig erwiesen sich auch diesmal die regelmäßigen kalten Waschungen des Oberkörpers, an welche die wenigsten Kinder vorher gewöhnt waren, die aber bald mit immer steigendem Behagen getrieben wurden. Bei allen Kindern konnte ein entschieden günstiger Erfolg in gesundheitlicher Beziehung constatirt werden. Ebenso ist die Gewöhnung und Hebung in sittlicher Beziehung sehr hoch anzuschlagen. Besonders erwähnt wird, daß das Benehmen der Kinder zu ernsterem Tadel keinen Anlaß gegeben hat; eine wohl in Schranken gehaltene Fröhlichkeit, die sich gern in lustigem Gesange äußerte, bildete den Grundton bei allen den von Woche zu Woche sich mehr belebenden Schaaren.

Im Hinblick auf den unbestreitbar reichen Nutzen, den auch im vergangenen Sommer die Leipziger Feriencolonien unter der Kinderwelt unserer Stadt gestiftet haben, wird am Schlusse des Berichtes allen Denen herzlich gedankt, welche zu dem guten Gelingen beigetragen haben, und daran die Bitte geschlossen, daß auch jetzt, wo dieses Liebeswerk von Neuem in Angriff genommen wird, willige Herzen und Hände sich reichlich finden mögen, daß das gemeinnützige Werk nicht blos in der schönen bisherigen Weise fortgeführt, sondern dem menschenfreundlichen Sinne unserer Bürgerschaft gemäß noch einer weiteren Entwickelung entgegengehe.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

* Ueber die Frage, ob ein Gemeindevorsteher in jedem Falle als ein im Sinne des §. 348 Str.-G.-B. zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter zu erachten, hat sich das R.-G., II. Strafsenat, am 26. October v. J. in der Strafsache wider den vom Landgericht aus obiger Strafbestimmung verurtheilten Gemeindevorsteher W. zu B. ausgesprochen. Der Sachverhalt ist, wie festgestellt, folgender: Der Tischlergeselle H. hatte am 17. November 1885 die in D. stattfindende Controlversammlung versäumt, da er zu derselben von dem Angeklagten W., damaligem Gemeindevorsteher zu B., nicht bestellt worden war. Als sich H. noch an demselben Tage dieserhalb zu W. begeben hatte, setzte Letzterer im Namen des H. ein Entschuldigungsschreiben auf, unterschrieb es auch mit dem Namen des H. und fügte unter seinem Namen und Charakter als Gemeindevorsteher und unter Beidrückung des Amtssiegels die Bescheinigung bei, daß H. nach B. verreist gewesen und erst am 17. November Mittags zurückgekehrt sei. Dieses Schriftstück hat H. sodann mittelst der Post an das Bezirkscommando zu St. eingeschickt. Die bescheinigte Thatsache war falsch, dem W. auch von H. nicht angegeben. Beide hatten ein Interesse daran, daß die Versäumung der Controlversammlung entschuldigt werde; denn beide hatten ein Versehen begangen, — H., weil er sich als Reservist bei dem Gemeindevorsteher nicht in vorgeschriebener Form angemeldet hatte, — W., weil er eine schriftliche Bekanntmachung der bevorstehenden Controlversammlung nicht bewirkt hatte. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Landgericht thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte W. zu B. im November 1885 als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet hat. Demgemäß ist der Angeklagte W. aus §. 348 des Strafgesetzbuchs bestraft. Das Landgericht geht in seiner Rechtfertigung der Anwendung dieser Gesetzvorschrift von dem Satze aus, daß W. in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher ein Beamter ist, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist, und entnimmt aus §. 2 Nr. 2 der Control-Ordnung — Theil 2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 —, daß W. in dem in Rede stehenden Entschuldigungsschreiben innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet hat.

In Folge der von dem Angeklagten hiergegen eingelegten Revision hat das R.-G. das landgerichtliche Urtheil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Es führt Folgendes aus: Die Vorschrift des §. 348, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs ist allerdings nicht auf die Kategorie der eigentlichen Beurkundungsbeamten im engeren Sinne (Richter, Notare, Standesbeamten) beschränkt, sondern auf jede nach der geltenden reichs- oder landesgesetzlichen Rechtsordnung geregelte amtliche Zuständigkeit zur amtlichen Beurkundung von dem Beamten abgegebener Erklärungen oder von ihm oder durch ihn vollzogener Thatsachen anwendbar. Demgemäß sind Gerichtsvollzieher, Postbeamte, insbesondere Landbriefträger, wenn sie die von ihnen vollzogenen Amtsgeschäfte falsch beurkundeten, unter §. 348, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs fallend erachtet, und nicht minder Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf den Aushang des Aufgebots in der Gemeinde die vorgeschriebene amtliche Bescheinigung falsch abgeben. Immerhin wird aber Berechtigung und Beruf des Beamten vorausgesetzt, über die concrete Amtshandlung einen Beweis zu öffentlichem Glauben, — ein für und wider Jedermann wirksames Beweismittel zu schaffen. Der Vorsteher einer ländlichen Gemeinde, wie es der Angeklagte W. zu der hier in Rede stehenden Zeit war, ist ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter nur da, wo ihn Gesetze oder solchen gleich zu stellende Vorschriften zur Herstellung von Urkunden mit authentischer Beweiskraft ermächtigen und berufen. Aus der Eigenschaft des Angeklagten als Gemeindevorstehers allein ergiebt sich eine solche Befugniß nicht, und eine Vorschrift, welche dem Gemeindevorsteher in Beziehung auf seine Thätigkeit bei Mitwirkung zur militairischen Controle ein solches Beurkundungsrecht beilegt, besteht nicht, kann insbesondere aus dem von dem Landgericht angezogenen §. 2 Nr. 2 der Controlordnung nicht hergeleitet werden. Dieser §. 2 bestimmt: 1) Alle Reichs-, Staats- und Communalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. 2) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob. An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. Darnach hat der Controlordnung ferne gelegen, die gesetzlichen Befugnisse eines Ortsvorstehers in Beziehung auf die Beurkundung zu erweitern, und es ist dies auch nicht durch die von dem Landgericht angezogenen Bekanntmachungen des Bezirkscommandos und des Landrathsamtes zu St. vom 6. bezw. 9. October 1885, wonach Gesuche um vorherige Dispensation von den Controlversammlungen von der Ortsbehörde bescheinigt werden sollen, geschehen. Die Bescheinigung des Angeklagten W. ist daher eine wissentlich unrichtig abgegebene amtliche Versicherung, stellt aber nicht eine falsche Beurkundung seitens eines zu einer solchen Beurkundung befugten Beamten dar. Deshalb kann der §. 348, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten W. keine Anwendung finden. Es ergiebt sich hieraus die Aufhebung des angefochtenen Urtheils in Ansehung des Angeklagten W. und dessen Freisprechung.

* Leipzig, 23. Mai. (Das Geheimniß der Schnupftabakfabrikation.) Auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes war der Schnupftabakfabrikant G. in T. unter Anklage gestellt, vom dortigen Landgerichte aber freigesprochen und nur wegen Zuwiderhandlung zu einer Ordnungsstrafe von 10 ℳ verurtheilt worden. Aus dem Urtheil des Tilsiter Landgerichts war zu entnehmen, daß er genannte Zeit Holzasche zu den Tabakblättern gemischt hat, theils um das Pulverisiren zu erleichtern, theils um billigere Sorten des beliebten Genußmittels zu erzielen. Daß der Schnupftabak in der That ein Genußmittel ist, stellte das Gericht fest, indem es aussprach, daß derselbe zur Reizung der Nasenschleimhäute und zur Hervorbringung eines „angenehmen Gefühls" diene. Daß nun Holzasche kein Tabak ist und der Zusatz davon eine Verfälschung des Tabaks darstellt, erkannte das Gericht ebenfalls an, aber es sprach den Angeklagten frei, weil es nach dem Gutachten der Sachverständigen in Westpreußen eine (jedenfalls aus Rußland eingeführte) Sitte sei, den Tabak mit Holzasche zu präpariren und dies jeder routinirte Schnupfer auch wisse, so daß von einer Täuschung im Handel und Verkehr nicht die Rede sein könne. Jeder Schnupfer wisse auch, daß die billigen Sorten Schnupftabak nicht aus reinem Tabak hergestellt werden könnten. Insofern nun aber durch den erwähnten Zusatz das Volumen des Tabaks vermehrt worden ist, sah das Gericht eine Umgehung des Tabaksteuergesetzes als gegeben an und erkannte daher auf die Ordnungsstrafe, da die Absicht der Steuerhinterziehung für nicht festgestellt erachtet wurde. In dieser Beziehung sagen die Urtheilsgründe: Der Angeklagte als geborener Littauer hat, als er die Fabrik übernahm, es nicht anders gewußt, als daß Holzasche ein erlaubter und nothwendiger Zusatz sei; er handelte daher im guten Glauben. — Gegen dieses Urtheil hatten der Staatsanwalt und der Provinzialsteuerdirector Revision eingelegt, die vor dem 2. Strafsenate des Reichsgerichts zur Verhandlung kam. Ersterer hatte geltend gemacht, daß das Urtheil unvollständig sei, wenn es nur von dem „gemeinen Manne" spreche, welcher hauptsächlich Schnupftabak kaufe, da zum Publicum, welches als getäuscht oder nicht getäuscht anzusehen ist, auch noch andere Leute gehörten. Ferner rügte er rechtsirrige Annahme des guten Glaubens. Wenn der Angeklagte die von früher her bekannte Herstellungsart beibehalten habe, auch nach Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes von 1879, so habe er sich nur im Irrthum über das Strafgesetz befunden, was die Bestrafung nicht ausschließe. Die Revision des Provinzial-Steuerdirectors ging dahin, daß eigentlich eine beabsichtigte Steuerhinterziehung vorliege, da der Beweis, daß die Absicht der Hinterziehung nicht vorhanden war, nicht erbracht sei. — Das Reichsgericht trat zwar diesen Ausführungen nicht in allen Punkten bei, hob aber doch auf beide Revisionen hin das Urtheil auf und verwies die Sache an das Landgericht in Königsberg zurück.

* Leipzig, 23. Mai. (Eine vornehme Betrügerin.) Vom Stettiner Landgericht wurde vor einiger Zeit die Kaufmannswittwe H. wegen mehrfacher Betrügereien zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. Obgleich sie kein Vermögen mehr besaß und nur eine kleine Rente von ihrem Bruder, einem Herrn v. K., erhielt, die knapp zur Wohnungsmiethe hinreichte, „kaufte" sie doch eine Menge Luxussachen, deren baldige Bezahlung sie in Aussicht stellte. Um nun bei den betreffenden Kaufleuten Credit zu erhalten, nannte sie sich nicht einfach Frau H., sondern sie stellte sich immer als „Rentiere v. K." vor, weil die Familie von K., der auch der jetzige Präsident des Abgeordnetenhauses angehört, angesehen und als reich weit bekannt ist. War dann die würdige Dame im Besitz der Werthsachen, so verkaufte oder versetzte sie dieselben schleunigst und bezahlte auch dann und wann mit dem Gelde andere Gläubiger. — Jedenfalls mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand hatte sie Revision eingelegt und in derselben gesagt, sie habe niemals die Absicht gehabt, die entnommenen Waaren nicht zu bezahlen, also auch die Kaufleute nicht schädigen wollen. Ihre Absicht ist es dann wahrscheinlich gewesen, immer wieder neue Waaren zu kaufen und zu verkaufen, um aus deren Erlös die alten Schulden zu bezahlen. — Mit dieser echten Schwindlerlogik, nach welcher dann der Creditbetrug im Großen gar nicht strafbar wäre, konnte sich das Reichsgericht nicht befreunden, und es verwarf daher die Beschwerde als unbegründet.

Vermischtes.

† Halle a/S., 23. Mai. Am Sonnabend Abend hatten sich in Folge Einladung der hiesigen Glaser-Innung die hier in Arbeit stehenden Glasergesellen im Restaurant „Aichamt" zu einer Versammlung eingefunden, um mit den Meistern zusammen die schwebende Lohnfrage zu berathen und möglichst eine Einigung herbeizuführen. Zu bemerken ist, daß die Gesellen seit nunmehr einem Jahre streiken, da die Meister seinerzeit die gestellte Forderung auf Lohnerhöhung ablehnten. Die Gesellen haben zum Theil bei außerhalb der Innung stehenden Meistern, die den Lohntarif bewilligten, oder sonst Arbeit gefunden, den Streik den Innungsmeistern gegenüber also ausgehalten. Diese haben zum Theil wieder Tischler eingestellt, die sich ganz gut eingearbeitet haben und gern den besseren Lohn verdienen. Die Meister hatten nun, um den sich gegenseitig schädigenden Verhältnissen ein Ende zu machen, eine Lohn-Commission zwecks Ausarbeitung eines Lohntarifs ernannt, welche denn auch dem entsprochen hat. Bei der Berathung mit den Gesellen kam es in ziemlich später Stunde zu solch unliebsamen Auftritten und zwar durch Schuld der letzteren, daß der anwesende Polizeibeamte einschreiten mußte und die Versammlung auflöste. Hoffentlich zeigen die Gesellen bei einer weiteren Versammlung mehr parlamentarischen Tact ihres eigenen Besten wegen.

— Ein Angriff mittelst Gewehres auf einen Gerichtsvollzieher wurde kürzlich vor der Strafkammer des Landgerichts in Nordhausen verhandelt. Der Gerichtsvollzieher Louis Quosigk aus Sangerhausen erschien am 19. Februar in der Wohnung des Bergmanns Möhring in Riestedt, um gepfändete Gegenstände abzuholen, bezw. abholen zu lassen. Möhring widersetzte sich der Ausführung dieses Vorhabens, mißhandelte und bedrohte den Beamten, ergriff endlich ein geladenes Gewehr, legte an und — der Schuß krachte: Quosigk war an der linken Schulter, am Halse und am Ohr getroffen! Glücklicherweise war der Gerichtsvollzieher gegen die sonst unbedingt tödtliche Wirkung des Schusses gefeit — durch siebenfache Kleidung. Er trug nämlich unter dem zugeknöpften Uniform-Paletot einen Rock, eine dicke, wollene Weste, eine Unterjacke, ein Oberhemd mit starkem Leinen-Einsatz, ein Unterhemd und darunter nochmals eine Flanelljacke. Wie im gestrigen Termine der Sachverständige, Oberstabsarzt Dr. Lenz, bekundete, würde der Schuß tödtlich gewesen sein, wenn er nicht durch die starke Kleidung in seiner Wirkung geschwächt worden wäre. Gleichwohl ist der Beamte eine Woche lang dienstunfähig gewesen, ja das linke Ohr hat die Gehörkraft fast ganz eingebüßt, ist noch immer in Behandlung und wird dauernd leidend bleiben. Die Strafkammer hat den renitenten Bergmann Möhring zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, ihn auch sofort verhaften lassen.

— Ein noch unaufgeklärter Vorfall ereignete sich in der Nacht zum vorigen Sonntag auf dem von Düsseldorf kommenden Zuge zwischen Schwerte und Hagen. Eine junge Dame aus Barmen befand sich in einem Coupé allein und lag im Halbschlummer auf den Sitzpolstern. Plötzlich, als der Zug eben Schwerte passirt hatte, öffnete sich die Thür und ein Mann in gestrickter blauer Jacke und mit geschwärztem Gesicht sprang herein, verdunkelte hastig die Nachtlampe und ersuchte dann in energischem Tone die Reisende, ihm sofort ihr Geld einzuhändigen. Jene fuhr entsetzt auf, nahm ihre Börse hervor und bat den Mann, ihr das Billet zu lassen. Dieser willigte ein. Die Dame gab ihm 8 ℳ, welche sich offen in der Börse befanden, und versicherte, daß dies ihre ganze Baarschaft sei. Der Räuber begnügte sich mit dem Gelde, ließ ihr die Börse und verschwand so hastig, wie er gekommen, aus dem Wagen. Die Beraubte zog nun die Signalleine, rief den Schaffner herbei und erzählte in furchtbarer Aufregung den Vorfall. Der Zugführer ließ sofort die umfassendste Untersuchung anstellen, allein die Spur des Räubers war nirgends aufzufinden.

— Danzig, 23. Mai. Sechs Arbeiter, sämmtlich Familienväter, unternahmen gestern Nachmittag von Neufahrwasser aus eine Vergnügungsfahrt mit einem Segelboot in die See. Das Boot schlug in Folge des Sturmes um; sämmtliche Insassen sind ertrunken.

— München, 23. Mai. Die Kaiserin von Oesterreich ist zu kurzem Aufenthalte incognito hier eingetroffen und in dem „Hotel zu den vier Jahreszeiten" abgestiegen.

— Pest, 23. Mai. In Südungarn richten die aus ihren Ufern austretenden Flüsse große Verheerungen an. Das Hochwasser ist noch immer im Steigen. Großwardein ist zum Theil überschwemmt.

— Stockholm, 18. Mai. Die Festlichkeiten zur Einweihung des neuen Universitätsgebäudes in Upsala nahmen gestern ihren Anfang. Der Prokanzler Erzbischof Sundberg hielt die Festrede. Der König und der Kronprinz sind in Upsala anwesend.

— London, 17. Mai. Das neueste auf dem breitgetretenen Boden des Jubiläums sind die lebenden Bilder, welche gestern im Wassermaler-Institut veranstaltet wurden. Sie hießen: der Anruf des ersten Prinzen von Wales auf Schloß Carnarvon; der Ritterschlag Drakes durch Königin Elisabeth; der Empfang des Siegers von Blenheim; das Jubiläumsbild und schließlich das britische Reich im Jahre 1887. Die Zuschauerschaft war der farbenreichen Bilder durchaus würdig; denn vorschriftsmäßig waren alle Anzüge, die jünger als das Regierungsantrittsjahr der Königin, 1837, waren, verbannt. Natürlich bezog sich diese Bestimmung nicht auf die königlichen Herrschaften, den Prinzen und die Prinzessin von Wales, den Kronprinzen von Dänemark, den Großherzog Michailowitsch und die Prinzessinnen, die in gewöhnlichem Ballanzug erschienen. Auf die lebenden Bilder folgte ein Ballet und dann allgemeiner Maskenball, der bis in den hellen Morgen hineindauerte und jedenfalls eins bewies, daß, wenn man auch im Institut schlecht malt, man dafür desto ausgezeichneter tanzt.

— Simla, 17. Mai. Zwischen der indischen Regierung und den Juwelieren Streeter & Co. in London ist in Bezug auf die in Oberbirma gelegenen Rubinenminen ein Abkommen getroffen worden, wonach die erwähnte Firma der Regierung jährlich für die Dauer von 5 Jahren 4 Lakhs Rupien (40,000 Lstrl.) zahlt, während welcher Zeit sie das Monopol besitzt, neue Gruben im Rubinendistrict zu eröffnen und den Betrieb bestehender zu verbessern. Die Rechte und Privilegien der gegenwärtigen einheimischen Eigenthümer sind streng geschützt. Die Rubinen, welche letztere verkaufen wollen, müssen der Firma Streeter zuerst angeboten werden.

— Die chinesische Mauer hat nach dem Berichte eines amerikanischen Ingenieurs, der das Bauwerk aus eigener Anschauung kennt, einen Inhalt von etwa 18 Millionen Cubikmeter (6350 Millionen Cubikfuß), während sich beispielsweise der Rauminhalt der großen Pyramide nur auf 241,000 Cubikmeter beziffert. Die erstere Masse würde zur Herstellung einer um die ganze Erde gezogenen Mauer von 1.8 Meter Höhe und 0.6 Meter Stärke ausreichen. Der erwähnte Fachmann schätzt die Kosten der chinesischen Mauer ungefähr auf denselben Betrag wie diejenigen des ganzen, 160 000 Kilometer umfassenden Eisenbahnnetzes von Amerika. Dabei wurde das gewaltige Bauwerk in dem kurzen Zeitraume von 20 Jahren und ohne irgend welche Anleihen errichtet.

— Vom Congostaat. Im Jahre 1886 hat die Post am Congo zum ersten Male functionirt; das Resultat war folgendes: Die Postbureaux des Congostaates empfingen 27,000 Briefe und expedirten fast die gleiche Anzahl; 50,000 Zeitungen sind aus Europa eingegangen; der telegraphische Verkehr ergab 800 Depeschen.

— Die Grant-Reliquien, welche seit mehreren Monaten im National-Museum zu Washington verwahrt werden, sollen nun dem Publicum zur Ansicht ausgestellt werden. Unter diesen Reliquien befinden sich zwei mit Plüsch gefütterte Kisten, welche mit den Geschenken gefüllt sind, welche Grant während seiner Laufbahn als Soldat und Präsident, hauptsächlich aber während seiner Reise um die Welt, erhalten. Unter den Geschenken befindet sich eine Sammlung japanischer Goldmünzen, sieben an der Zahl, welche einen Werth von 5000 Dollars repräsentiren. Ferner enthält die Sammlung Einladungs- und Speisekarten, Andenken von Festen, welche dem General zu Ehren gegeben wurden. Diese Karten sind auf goldenen Platten gravirt. Die Einladungskarte zu einem Maskenball, welchen die Stadt San Francisco bei der Rückkehr des Generals von seiner Weltreise veranstaltete, ist auf massivem Gold gravirt und befindet sich in einem silbernen Couvert, auf welchem die Adresse des Gefeierten eingravirt ist. Rechts oben zeigt das Couvert eine Zweicents-Postmarke, während sich links der übliche Vermerk befindet: „If not delivered in ten days, return to" ꝛc. Die ausgestellten Sachen haben außer ihrem historischen auch einen bedeutenden Geldwerth.

— Ueber die äußere Herstellung von Grant's Memoiren sind nach der New-Yorker „Handels-Zeitung" bei einer zum Gedächtniß General Grant's in Hartford, Conn., abgehaltenen Feier folgende zwar nicht wichtige, aber doch interessante Zahlenangaben gemacht worden: Zum Einbinden der Bücher wurden 44,359 Quadrat-Yards Calico verbraucht. Aus dem zum Bedrucken der Deckel, Herstellen des Schnittes ꝛc. verwendeten Golde hätte man Münzen im Werthe von 15,446.47 Doll. prägen können, während den Goldschlägern 21,639.50 Doll. dafür bezahlt wurden. Der Kleisterverbrauch belief sich auf 276 Faß im Gesammtgewicht von 69,000 Pfund. 27,882 Schaffelle, 7221 Ziegenfelle und 138 Kalbfelle wurden verbraucht; ferner etwa 1,813,880 Pfund Papier. Würde man alle Bände des Werkes wie in einem Bücherschrank neben einander aufstellen, so würde die Reihe 19¼ Meilen lang sein. Zum Druck wurden 41 Dampfpressen benutzt, welche Tag und Nacht arbeiteten. Die Verbreitung des Werkes geschah durch 9000 Agenten, zum großen Theil alte Soldaten und Soldatenwittwen. Der Gesammtverdienst derselben betrug über eine Million Dollars.

Literatur.

R. Cornell, Antwerpen und die Weltausstellung 1885. Leipzig, Karl Fr. Pfau. (Preis 40 ℳ, in elegantem Prachtband 50 ℳ.) — Die Schlußhefte dieses imposanten Werkes sind soeben erschienen und jetzt, wo dasselbe endlich vollständig ist, dürfte es angebracht sein, nochmals darauf hinzuweisen. „Antwerpen und die Weltausstellung 1885" charakterisirt sich als eine vornehme, culturgeschichtlich-technologische Revue, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, gewissermaßen eine Momentaufnahme, ein großes, farben- und figurenreiches Gesammtbild der Weltindustrie zu bilden, so wie sich dieselbe auf einer Weltausstellung repräsentirt. Um diese Gesammtaufnahme gruppiren sich dann, gleichsam als Medaillonbilder, Darstellungen aus der Geschichte und Culturgeschichte Antwerpens, Streifzüge in seine vergangenen Kunstepochen und in seine politische Entwickelung. Vor Allem fällt der prachtvolle Bilderschmuck des Werkes in die Augen, das dadurch zu einem illustrirten Prachtwerk ersten Ranges wird. Derselbe schließt sich eng an den Text an und bietet Reproductionen der Werke der alten niederländischen Meister z. B. die „Kreuzabnahme" und „Kreuzerhöhung" von Rubens, die „Niederlegung Christi" von Van Dyck, Architekturbilder aus Antwerpen, Trachtenbilder der Bevölkerung, historische und zeitgenössische Porträts, Abbildungen der Ausstellung, ihrer einzelnen Sectionen und besonders hervorragender Objecte derselben. Der textliche Inhalt des Werkes ist nach den Einzeldarstellungen gruppirt und schildert die technischen und gewerblichen Fortschritte unseres Jahrhunderts in den einzelnen Ländern; die epochemachenden Erfindungen der großen Etablissements sind hier ebenso gut erwähnt, wie scheinbar unbedeutende Kleinigkeiten, die diamantenfunkelnden Geschmeide der Antwerpener Goldschmiedekunst werden ebenso gewissenhaft geschildert, wie etwa eine tragbare Eisenbahnschiene, die moderne Feuerspritze ebenso genau, wie eine neue Telegraphenmaschine oder prunkende Damentoiletten. Als ein besonderer Vorzug des Werkes kann noch sein Eingehen auf die Entwickelungsgeschichte der größeren Etablissements gelten. Daß Deutschland hier in ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist, ist selbstverständlich. Manche deutsche Firma dürfte keine Ahnung haben, daß ihr in diesem Buche ein Ehrendenkmal gesetzt worden ist, das mehr gilt als alle Reclame. Das Werk „Antwerpen und die Weltausstellung 1885" macht unseres Wissens zum ersten Male den Versuch, alle die Fortschritte, Lehren und Erfahrungen, die auf einer Weltausstellung zu Tage traten, zusammenzufassen und hat in dieser Hinsicht geradezu monumentale Bedeutung. Es sollte in keiner öffentlichen Bibliothek, in keinem Comptoir eines größeren Geschäftshauses fehlen.

* * *

Kissemich im Seebade. Strandhumoresken. Borna und Leipzig, Druck und Verlag von Robert Noske. — Humoristische Lectüre über Seebäder und das Leben und Treiben in denselben ist in unserer Literatur schwach vertreten und nicht immer geeignet, den Erwartungen des Lesers zu entsprechen. Deshalb verdient das vorliegende, fünf Bogen in gr. 8 umfassende und mit zahlreichen Illustrationen ausgestattete Buch die beste Empfehlung. Es ist darin köstlicher Humor entwickelt, den der früher in Borna wohnhafte und später nach Wurzen übergesiedelte ehemalige Seifensiedermeister Kissemich in Erzählung seiner Erlebnisse im Seebade Borkum zum gelungensten Ausdruck bringt. Daß auch hier der sächsische Dialect und die damit verbundene heillose Orthographie zur Erhöhung des Humors verwendet wurde, unterstützt den Effect. „Bliemchen" hat in „Paul Kissemich" einen würdigen Collegen gefunden. Wer sich einmal recht von Herzen satt lachen will, lese Seifensiedermeister Kissemich's Schicksale und Abenteuer, als er auf der Insel Borkum Badegast war. —z.

* * *

Das Magazin für die Litteratur des In- und Auslandes (56. Jahrgang 1887. Herausgeber Karl Bleibtreu, Verlag von Wilhelm Friedrich in Leipzig) enthält in Nr. 21: Der Katheder-Feuilletonist. Von Emil Peschkau. Prolog. (C. Biesendahl.) Ein Denkmal für Deutschlands größten mittelalterlichen Sänger. Von Karl Blind II. (Schluß.) An die deutschen Juden. (Ludwig Fuld.) Souvenirs of my time. (Amely Bölte.) Die Frauen im Spiegel der französischen, italienischen und russischen Sprachweisheit. (Fortsetzung.) Von Dr. Leonhard Freund. Unsere Litteraturzustände. (Schluß.) Von Franz Sitting. Sprechsaal. Litterarische Neuigkeiten ꝛc.

* * *

Grieben's Reisebibliothek. Thüringen (Bd. 3). Sächsische Schweiz (Bd. 16). Verlag von Albert Goldschmidt, Berlin. Grieben's Reisebibliothek ist schon längst bekannt und wird viel benützt. Das letztere beweist die jetzt vorliegende 14. Auflage von „Thüringen" und die gleiche von „Sächsische Schweiz". Die Stichproben, welche wir gemacht haben, lassen die Bücher als sehr genau und sorgfältig redigirt erscheinen, so daß sie, da sie auch außer dem ausführlichen Texte, sehr gute Karten bieten, bestens empfohlen werden können.

* * *

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Fr. Wilh. Grunow, Leipzig. Nr. 21. Inhalt: Oesterreich im Frühjahre 1849. — Der Mißbrauch des Wortes Entwicklung. Von August Clasen. (Schluß.) — Joachim Heinrich Campe als Vorkämpfer für die Reinheit der Muttersprache. Von Fr. Kordewey. — Zukunftsporten. — Russische Skizzen. Von Otto Kaemmel. (Fortsetzung.) — Kleinere Mittheilungen. Fortschrittliche Geschichtschreibung. — Gräuwelt. — Badegeselligkeit. — Literatur. L. Ganghofer, Oberland. — W. Kaden, Sonnenbeut.